

**„Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung“ (BITV) –
Rechtsverordnung zu § 11 Behindertengleichstellungsgesetz
Eine Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bundes e.V. (24.03.2004)**

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. (DGB) nimmt im Folgenden Bezug auf die Verordnung zu § 11 BGG (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV).

Die BITV - Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung

Der DGB hält die Verordnung im wesentlichen für gelungen, da sie für die Beseitigung von Barrieren für Menschen mit Behinderung sorgt. Das gilt für Hörgeschädigte besonders in der Hinsicht, dass die Umwandlung akustischer in optische Signale gefordert wird. Demnach müssen etwa vertonte Videofilme mit zusätzlichen Untertitel-Spuren versehen werden.

Der DGB sieht bei der BITV dennoch Handlungsbedarf, da die Praxis inzwischen hinlänglich zeigt, dass Internetauftritte und -angebote bzw. mittels Informationstechnik realisierte graphische Programmoberflächen (im Nachfolgenden 'multimediale Anwendungen' genannt) weiterhin kommunikativen Barrieren für gehörlose Menschen aufweisen. Noch viel zu selten wird nämlich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, komplexe Texte in die Deutsche Gebärdensprache zu übertragen. Während sich die BITV hinreichend mit den formalen Aspekten der Gestaltung befasst, gibt sie zu inhaltlichen oder sprachlichen Gesichtspunkten nur wenig konkrete Hinweise.

Unter Bedingung 14.1 (Priorität I) wird zur Verbesserung der allgemeinen Verständlichkeit der Inhalte zwar gefordert, dass für „jegliche Inhalte ... die klarste und einfachste Sprache zu verwenden“ ist. Diese Beschreibung ist für gehörlose Menschen aber nicht präzise genug, da hier nicht ausdrücklich auf die Notwendigkeit zur Verwendung der Gebärdensprache hingewiesen wird (auch wenn im Glossar der Anlage dann unter 'Natürliche Sprache' von „Gesprochene, geschriebene, oder durch Zeichen dargestellte Sprachen wie Deutsch, aber auch Gebärdensprache oder Blindenschrift“ die Rede ist).

Anders als die BITV formuliert die Kommunikationshilfenverordnung (KHV) zu § 9 Behindertengleichstellungsgesetz dagegen eindeutig den Anspruch Gehörloser, bei Behördengängen die Gebärdensprache zu verwenden, d.h. einen Gebärdensprachdolmetscher heranzuziehen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) erkennt in § 6 BGG die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache an und gewährt Hörbehinderten (Gehörlosen, Ertaubten und Schwerhörigen) in § 9 BGG ausdrücklich das Recht auf Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen. Weiterhin heißt es im BGG unter § 4 auch, dass „akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen ... in der allgemein üblichen Weise ... zugänglich und nutzbar“ sein sollen, damit man von Barrierefreiheit sprechen kann. Vor diesem Hintergrund müsste die Gebärdensprache bei der barrierefreien Gestaltung von Websites und multimedialen Anwendungen eigentlich einbezogen werden, auch wenn dies in der BITV bisher nicht explizit gefordert wird. In der Praxis führt der fehlende Hinweis auf die notwendige Übertragung bestimmter Inhalte in die Gebärdensprache allerdings meist dazu, dass das berechtigte Interesse Gehörloser zur Information in Gebärdensprache von den Anbietern nicht berücksichtigt wird.

Gleichberechtigte Teilhabe gehörloser Menschen

Für eine gleichberechtigte Teilhabe an unserer Medien- und Informationsgesellschaft ist es heutzutage enorm wichtig, neben einer ausreichenden Medien-Kompetenz auch über gute Fähigkeiten im Umgang mit Schriftsprache zu verfügen. Die Mehrzahl der gehörlosen Menschen erfüllt diese Voraussetzungen jedoch aufgrund behinderungsbedingter Einschränkungen nicht. Diese Tatsache ist in der Öffentlichkeit kaum bekannt, bzw. wird – um eine mögliche „Diskriminierung“ zu vermeiden – gerne verschwiegen.

Die Forderung Gehörloser nach vermehrter Übertragung schriftlicher Texte in die Deutsche Gebärdensprache kann aber nur dann nachvollzogen werden, wenn die schriftsprachlichen Defizite

dieser Personengruppe berücksichtigt werden. Näheres dazu wird im Anhang erläutert.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit hat bei seinem Internetauftritt als einer von wenigen Anbietern bereits eine Auswahl von Informationen in Gebärdensprache bereitgestellt und die Nutzer dieses Services dazu befragt. Dabei gaben ca. 90 % der Umfrageteilnehmer an, dass sie den Inhalt aufgrund der Gebärdensprachvideos bzw. durch eine Kombination aus Gebärdensprachvideo und Text besser verstehen konnten als durch den Text allein.

Eine buchstabengetreue Durchführung der BITV in der jetzigen Form führt jedenfalls dazu, dass viele gehörlose bzw. hochgradig schwerhörige Bürger - wie schon vor Inkrafttreten des BGG – die Inhalte der von Behörden angebotenen Internetseiten und multimedialen Anwendungen nicht verstehen. In der Folge werden Ansprüche nicht oder nicht richtig geltend gemacht bzw. Antragsformulare fehlerhaft oder gar nicht erst ausgefüllt. Aus Unkenntnis über die Möglichkeit des Rechtsbehelfs wird vielfach auch auf das Widerspruchsverfahren verzichtet, oder es verstreichen wichtige Fristen. Dies kann jedoch nicht im Sinne des BGG sein, das ja Barrieren in jeder Hinsicht abbauen möchte.

Um nun aber auch gehörlosen und hochgradig schwerhörigen Bürgern einen vollständigen Zugang zur Informationstechnik zu ermöglichen, muss die BITV zukünftig explizit darauf hinweisen, dass textbasierte Anteile der informationellen Grundversorgung in Deutscher Gebärdensprache aufbereitet werden sollen.

Welche Lösungen bieten sich an?

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass die Verwendung einer „einfachen Sprache“ kein adäquates Mittel ist, um gehörlosen Menschen komplexe Informationen zugänglich zu machen. Neben sprachlichen Einschränkungen auf Seiten der gehörlosen Adressaten sprechen auch inhaltliche Gründe dagegen. Denn ein komplizierter Sachverhalt sollte sprachlich nicht so weit „vereinfacht“ werden, dass dabei wichtige Inhalte verloren gehen. In Anlage 1 zur BITV wird daher auch von einer sprachlichen Form gesprochen, die dem Inhalt „angemessen“ ist. Die Benutzung einer möglichst klaren und allgemeinverständlichen Sprache wird natürlich grundsätzlich auch von gehörlosen und hochgradig schwerhörigen Menschen begrüßt. Denn dies bildet eine wichtige Grundlage für eine gut verständliche Übersetzung in die Deutsche Gebärdensprache und ermöglicht beim „Nachlesen“ der in Gebärdensprache aufgenommenen Information (insbesondere auch der Fachbegriffe) eine leichtere Orientierung im Text.

Mittel der Wahl zur gleichberechtigten Teilhabe gehörloser Menschen bleibt aber die Übersetzung textbasierter Informationen in die Deutsche Gebärdensprache. Vereinzelt Angebote zeigen bereits, wie solche Videofilme in die diversen Internetauftritte und multimedialen Anwendungen eingebunden werden können. Eine Auswahl verschiedener Beispiele findet sich auf der Startseite unserer Homepage www.gehoerlosen-bund.de.

Es haben sich am Markt inzwischen einige Unternehmen etabliert, die sich mit der kosten- und nutzenoptimalen Produktion und Einbindungen von Gebärdensprachvideos beschäftigen und Behörden entsprechende Lösungen anbieten. Ganz im Sinne von „nichts über uns ohne uns“ wird die Arbeit hier meist von gehörlosen und hochgradig schwerhörigen Experten selbst gemacht. Entsprechende Kontakte kann der Deutsche Gehörlosen-Bund auf Wunsch vermitteln.

Fazit

Gehörlose und hochgradig hörgeschädigte Menschen sind zur Teilhabe an Internetauftritten und multimedialen Anwendungen zum größten Teil auf Informationen in Deutscher Gebärdensprache angewiesen. Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Gehörlosen-Bund die standardmäßige Implementierung von Gebärdensprachvideos (als Übersetzung komplexer Texte).

Die BITV muss im Zuge der vorgesehenen Überprüfung entsprechend ergänzt werden. Schon jetzt sollten Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit darüber informiert werden, dass Barrierefreiheit für die Gruppe der gehörlosen und hochgradig hörgeschädigten Menschen nur durch die Bereitstellung von Informationen in Gebärdensprache verwirklicht werden kann und wie dies praktisch umsetzbar ist.

Anhang zur Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bundes zur BITV

Gehörlose und Schriftsprache

Normalhörende Kinder erlernen das Lesen und Schreiben, nachdem sie in der dafür vorgesehenen kritischen Phase ihrer Entwicklung einen natürlichen Spracherwerb (vereinfacht: Muttersprache Hören und nach dem Prinzip „Versuch und Irrtum“ selbst Produzieren) durchlaufen haben. Sie beherrschen das Deutsche also schon vor der Einschulung nahezu vollständig und müssen lediglich den Prozess der De- und Encodierung sowie einige schriftsprachtypische Besonderheiten lernen. Von Geburt an gehörlose bzw. vor Spracherwerb ertaubte Kinder kennen dagegen bei Schuleintritt nur wenige Begriffe und syntaktische Strukturen der deutschen Sprache. Bei ihnen wird Schriftsprache dann umgekehrt dazu benutzt, die Deutschkenntnisse erst systematisch aufzubauen. Im Vergleich zum natürlichen Erwerb einer Muttersprache im Kleinkindalter sind dabei aber enge Grenzen gesetzt.

Auch nach optimaler Förderung und Beschulung haben Gehörlose im Deutschen daher meist einen eingeschränkten Wortschatz und erhebliche Unsicherheiten im Bereich der Grammatik, was zu großen Schwierigkeiten und Missverständnissen beim Entschlüsseln komplexer schriftlicher Informationen führt. Basissprache der Gehörlosen ist vielmehr die Deutsche Gebärdensprache, die zwar ein linguistisch vollwertiges Sprachsystem darstellt, aber keine eigene Gebrauchsschrift kennt.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch darauf hingewiesen, dass Spätertaubte und Schwerhörige mit guten Hörresten oftmals einen anderen Zugang zur gesprochenen Sprache hatten bzw. haben, sodass ihnen auch schriftsprachlich vermittelte Informationen in der Regel viel leichter zugänglich sind.

Assistive Technologien

Große Hoffnungen werden von vielen Anbietern und Entwicklern in so genannte assistive Technologien gesetzt. Dieser Wunsch ist verständlich, weil dann prinzipiell „automatische“ Übersetzungen von Texten in die Gebärdensprache denkbar werden und der einzelne Anbieter sich nicht mehr selbst um die Übersetzungen kümmern müsste.

Aus diesem Grunde wird zum Beispiel am Institut für Deutsche Gebärdensprache der Universität Hamburg seit Jahren an einem sogenannten Avatar geforscht. Der Avatar ist eine virtuelle Kunstfigur, die beim Anwender auf Knopfdruck für die nötigen Übersetzung sorgen soll. Bislang ist die Entwicklung eines Avatars aber noch im Anfangsstadium und liefert nur ansatzweise brauchbare Ergebnisse. Jeder, der einmal ein Übersetzungsprogramm (zwischen zwei Schriftsprachen) benutzt hat, kennt die typischen Probleme bei der Übertragung von bestimmten syntaktischen Konstruktionen bzw. von Redewendungen oder Fachwörtern. Bei der Übersetzung in die Gebärdensprache kommt hinzu, dass ja in eine ganz andere Modalität (mit dreidimensionalen Bewegungen der Hände und gleichzeitigen Bewegungen des Oberkörpers, der Gesichtsmimik und Augen) übertragen werden muss.

Es wird noch viele Jahre dauern, bis die Entwicklung so ausgereift ist, dass man einen Avatar im Internet erproben kann. Inwieweit die von einem Avatar künstlich erzeugte Gebärdensprache, dann in der Praxis tatsächlich verstanden und von der Zielgruppe akzeptiert wird, bleibt ebenfalls abzuwarten.

Mit konventionellen Methoden (Videofilm der Übersetzung durch einen kompetenten Nutzer der Gebärdensprache) lässt sich die Übertragung von textbasierten Informationen in Gebärdensprache dagegen sehr schnell durchführen. Zum Vergleich: Was bei einer Produktion mittels eines Avatars derzeit ein bis zwei Monaten dauern würde, ist mittels Filmaufnahme einer natürlichen Person in ein bis zwei Tagen durchführbar.

So schön sich die Visionen von assistiven Lösungen wie dem Avatar auch anhören mögen: Es wird noch Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte, brauchen, bis wir wissen, ob diese Technologie geeignete Ergebnisse liefern und sich bei den Adressaten durchsetzen wird.